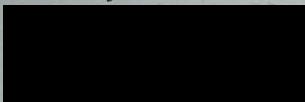




Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

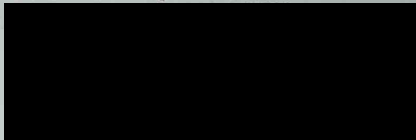
BWVI, Postfach 112109, 20421 Hamburg

Herrn
Ivica Krijan



Rechtsamt

Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht
RV
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg



Hamburg, den 08.05.2019

Betr.: Sog virtuelle Haltestellen im Verkehr mit „MOIA“

Sehr geehrter Herr Krijan,

auf Ihre Mail [REDACTED] vom 1. Mai 2019 möchte ich gern antworten, indem ich Ihnen einige Grundzüge erläutere.

MOIA hat der Verkehrsgewerbeaufsicht vor Betriebsbeginn eine Übersicht über die vorgesehenen Haltepunkte (sog. „virtuelle Haltestellen“) vorgelegt. Mehrere Kolleginnen und Kollegen der Verkehrsgewerbeaufsicht haben daraufhin stichprobenartig überprüft, ob die geplanten Haltepunkte den Vorgaben aus der Genehmigung entsprechen. Wir haben MOIA auf Einwände, die gegen einzelne ursprünglich geplante Haltepunkte sprachen, wie auch auf grundsätzliche Probleme aufmerksam gemacht. Daraufhin sind in mehreren Phasen Bereinigungen der Übersichten durch MOIA erfolgt, indem zahlreiche ursprünglich geplante Haltepunkte gestrichen oder verlegt wurden. Nach dieser Bereinigung haben wir MOIA mitgeteilt, dass nach unseren damaligen Feststellungen die Übersicht grundsätzlich den Bedingungen aus der Genehmigung entsprach.

Wenn bei der Verkehrsgewerbeaufsicht nunmehr Anzeigen oder sonstige Feststellungen im Verkehr von MOIA-Fahrzeugen eingehen, wird nach Prüfung des Sachverhalts bei reinen Verkehrsverstößen (z.B. Halten im absoluten Halteverbot) die Anzeige an das für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständige Einwohnerzentralamt abgegeben. Stellen wir Verstöße gegen Auflagen aus der Genehmigung fest, wird dies als personenbeförderungsrechtliche Ordnungswidrigkeit von der Verkehrsgewerbeaufsicht geahndet. So wird auch mit den von Ihnen dokumentierten Fällen verfahren. Parallel werden wir den Verantwortlichen bei MOIA das mit diesen Verwarn- oder Bußgeldverfahren verfolgte Ziel verdeutlichen, dass das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer sich an die geltenden Regeln halten.

Sie können aus den von Ihnen beobachteten und dokumentierten Fällen also nicht den Schluss ziehen, dass die Verkehrsgewerbeaufsicht Haltepunkte für MOIA an bestimmten Stellen oder das Halten von MOIA-Fahrzeugen außerhalb von sog. virtuellen Haltestellen genehmigt habe oder sonst irgendwie dulde. Wir verfahren bei Verstößen im Verkehr mit MOIA nicht anders als gegenüber allen anderen Unternehmen des Personenverkehrsgewerbes.

Mit freundlichen Grüßen

